

3. Sondersitzung des Sozial- und Kulturausschusses

09.02.2017 18:30 Uhr

Köthen (Anhalt), 31.01.2017

- Bekanntmachung -

zur 3. Sondersitzung des Sozial- und Kulturausschusses
am Donnerstag, dem 09.02.2017 um 18:30 Uhr
Großer Sitzungsraum 217, Wallstraße 1-5
06366 Köthen (Anhalt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den kommunalen Tageseinrichtungen	2017011/1
2.5	Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)	2017010/1
2.6	Gesellschaftsvertrag der Köthen Kultur und Marketing GmbH (KKM)	2017024/1
2.7	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Christina B u c h h e i m
Ausschussvorsitzende

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 09.02.2017
Sitzung : 3. Sondersitzung des Sozial- und Kulturausschusses
Vorlage-Nr. : 2017010/1
TOP 2.5 : Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragsatzung)

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Sozial- und Kulturausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	09.02.2017	IST Stimmberechtigte	11
TOP	2.5	Befangen	0
		Ja-Stimmen	11
		Nein-Stimmen	0
Beschluss	zurückgestellt	Enthaltungen	0

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 10.02.2017

Alexander Frolow
Dezernent

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 09.02.2017
Sitzung : 3. Sondersitzung des Sozial- und Kulturausschusses
Vorlage-Nr. : 2017011/1
TOP 2.4 : Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den kommunalen Tageseinrichtungen

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Sozial- und Kulturausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	09.02.2017	IST Stimmberechtigte	11
TOP	2.4	Befangen	0
		Ja-Stimmen	11
		Nein-Stimmen	0
Beschluss	zurückgestellt	Enthaltungen	0

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 10.02.2017

Alexander Frolow
Dezernent

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 09.02.2017
Sitzung : 3. Sondersitzung des Sozial- und Kulturausschusses
Vorlage-Nr. : 2017024/1
TOP 2.6 : Gesellschaftsvertrag der Köthen Kultur und Marketing GmbH (KKM)

Protokolltext

Abstimmung zum Antrag von StR Reisbach, die KKM an den Landkreis zu übertragen und die Stadt von allen Pflichten zu entbinden.

Abstimmung: 1 Ja 10 Nein 0 Enthaltungen

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Sozial- und Kulturausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	09.02.2017	IST Stimmberechtigte	11
TOP	2.6	Befangen	0
		Ja-Stimmen	3
		Nein-Stimmen	1
		Enthaltungen	7
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 10.02.2017

Alexander Frolow
Dezernent

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017010/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 09.02.2017 TOP: 2.5
Amt: Amt 40	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017010/1
	Az.:	erstellt am: 16.01.2017

Betreff

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	09.02.2017: Sozial- und Kulturausschuss	09.02.2017	zurückgestellt
2	14.02.2017: Hauptausschuss	14.02.2017	entspr. prot. Änd.
3	28.02.2017: Stadtrat	28.02.2017	entspr. prot. Änd.

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Alexander Frolow		31.01.2017

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die anliegende Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Elternbeitragssatzung)

Gesetzliche Grundlagen:

§ 90 SGB VIII

§§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA; § 13 KiFöG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Entsprechend dem Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23. Januar 2013 ist es erforderlich, die derzeit gültige Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 01.08.2013 außer Kraft zu setzen und eine neue Elternbeitragssatzung für die Stadt Köthen (Anhalt) zu erlassen.

Das o. g. Gesetz regelt ab 01.08.2013 den § 3 Abs. 1 in folgender Fassung: „(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung“ und nach Abs. 3 gilt: „(3) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von 6 Stunden je Schultag; während der Schulferien gilt Satz 1 entsprechend.“

Der örtliche Träger der Jugendhilfe vertritt daher die Auffassung, dass am Maßstab des Gesetzes die bisherige Staffelung für die Betreuungszeiten zu eng bemessen ist. Nach der Intension des Gesetzgebers ist den Eltern eine flexiblere Gestaltung in der Auswahl der Betreuungszeiten zu ermöglichen. Entsprechend § 3 Abs. 6 des KiFöG haben die Eltern das Recht, den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen. Zu diesem Zweck soll eine neue Stundenstaffelung eingeführt werden. Der Vorschlag ist, die Staffelung ab 5 Stunden bis 10 Stunden stündlich zu ermöglichen. Das heißt, dass die Auswahl zwischen 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Stunden täglich erfolgen kann. Das gilt für die Kinder in den Altersgruppen bis und über 3 Jahre. Für Kinder die den Hort besuchen, erfolgt die Staffelung in 4 und 6 Stunden, jeweils ohne und mit Ferienbetreuung.

In der bisherigen Elternbeitragssatzung sind die Betreuungszeiten nach 5, 7 und 10 Stunden gestaffelt. Das gilt für den Bereich unter drei Jahren und für den Bereich über drei Jahren. Für die Hortbetreuung gibt es nur eine Betreuungszeit von 6 Stunden mit Ferienbetreuung. Die neue Elternbeitragssatzung soll den individuellen Bedürfnissen der Eltern Rechnung tragen.

Die Elternbeitragssatzung wird für alle Einrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) erlassen.

§ 12 b KiFöG besagt, soweit der Finanzbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes in einer Tageseinrichtung oder einer Tagespflegestelle nicht vom Land und dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt wird, hat die Gemeinde, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den verbleibenden Finanzbedarf in Höhe von mindestens 50 v. H. zu tragen.

Die Elternbeiträge wurden in der Gebührenkalkulation ermittelt. Näheres hierzu ist der anliegenden Kalkulation und den Erläuterungen zur Kalkulation zu entnehmen. Im Ergebnis wird die Kostenverteilung Eltern und Gemeinde mit jeweils 50 % dargestellt. Eine abweichende Festlegung ist möglich. Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltssituation wurde daher in der Anlage 4 eine Variante dargestellt, welche den maximalen Kostendeckungsbeitrag zu Lasten der Stadt im Krippenbereich auf 59,89 %, im Kinderbereich auf 50,63 % und im Hortbereich auf 54,89 % festschreibt. Die hieraus resultierenden Elternbeiträge sind der Anlage zu entnehmen.

Der § 13 Abs. 2 KiFöG–Kostenbeiträge - regelt unter anderem Folgendes: „Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,

nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung, festgelegt. Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe“.

Beginnend am 17.01.2017 finden die Anhörungen der Träger der Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) sowie der Elternkuratorien gemäß §19 Abs.4 Nr. 5 der kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) statt. Außerdem wird in dieser Zeit die Gemeindeelternvertretung angehört.

Zeitgleich wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) die Elternbeitragsatzung vorgelegt. Das Inkrafttreten der Satzung ist von der vorherigen Zustimmung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe zu der beschlossenen Satzung abhängig.

Die Elternbeitragsatzung wird zudem an das Kommunalaufsichtsamt, Sachgebiet Allgemeine Kommunalaufsicht mit der Bitte um Stellungnahme bzw. die Erteilung von Hinweisen übergeben.

Zukünftig, mit Wirkung ab dem 01.01.2018, soll die Erhebung des Kostenbeitrages durch die Träger der Tageseinrichtungen erfolgen. Es soll somit von der Befugnis aus § 13 Abs. 3 Satz 2 KiFöG Gebrauch gemacht werden.

Da die Träger der Tageseinrichtungen die dafür notwendigen Voraussetzungen erst schaffen müssen, ist eine Übergangsfrist vorzusehen. Da das Gesetz nur die Tageseinrichtungen und nicht auch die Tagespflegestellen erwähnt, werden die Kostenbeiträge für diese weiterhin durch die Stadt erhoben.



Anlage 1 - Entwurf der Elternbeitragssatzung.pdf



Anlage 2 - Elternbeitragssatzung vom 21.06.2013.pdf



Anlage 3 - Erläuterung Gebührenkalkulation.pdf



Anlage 3 - Tabelle 1.pdf



Anlage 3 - Tabelle 2.pdf



Anlage 3 - Tabelle 3.pdf



Anlage 3 - Tabelle 4.pdf



Anlage 3 - Tabelle 5.pdf



Anlage 3 - Tabelle 6.pdf



Anlage 4 - Gebührenvergleich mit Vorschlag.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017011/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 09.02.2017 TOP: 2.4
Amt: Amt 40	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017011/1
	Az.:	erstellt am: 16.01.2017

Betreff

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den kommunalen Tageseinrichtungen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	09.02.2017: Sozial- und Kulturausschuss	09.02.2017	zurückgestellt
2	14.02.2017: Hauptausschuss	14.02.2017	entspr. prot. Änd.
3	28.02.2017: Stadtrat	28.02.2017	entspr. prot. Änd.

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Alexander Frolow		31.01.2017

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die anliegende Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) (Kinderbetreuungssatzung).

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 22 ff. SGB VIII

§§ 5, 8, 9, 24, 36 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23. Januar 2013 ist es erforderlich, die derzeit gültige Satzung über die Betreuung von Kindern in den kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) vom 21.06.2013 außer Kraft zu setzen und eine neue Satzung über die Betreuung von Kindern in den kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) zu erlassen.

Das o. g. Gesetz regelt ab 01.08.2013 den § 3 Abs. 1 in folgender Fassung: „(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung“ und nach Abs. 3 gilt: „(3) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von 6 Stunden je Schultag; während der Schulferien gilt Satz 1 entsprechend.

Der örtliche Träger der Jugendhilfe vertritt daher die Auffassung, dass am Maßstab des Gesetzes die bisherige Staffelung für die Betreuungszeiten zu eng bemessen ist. Nach der Intention des Gesetzgebers ist den Eltern eine flexiblere Gestaltung in der Auswahl der Betreuungszeiten zu ermöglichen. Entsprechend § 3 Abs. 6 des KiFöG haben die Eltern das Recht, den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen. Zu diesem Zweck soll eine neue Stundenstaffelung eingeführt werden. Der Vorschlag ist, die Staffelung ab 5 Stunden bis 10 Stunden stündlich zu ermöglichen. Das heißt, dass die Auswahl zwischen 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Stunden täglich erfolgen kann. Das gilt für die Kinder in den Altersgruppen bis und über 3 Jahre. Für Kinder die den Hort besuchen, erfolgt die Staffelung in 4 und 6 Stunden, jeweils ohne und mit Ferienbetreuung.

Zum Thema Öffnungszeiten ist in Bezug auf die Schließtage in den Einrichtungen eine konkrete Regelung getroffen worden. Zwischen Weihnachten und Neujahr werden nur eine KiTa und ein Hort öffnen. Weiterhin werden den Einrichtungen drei Bildungstage eingeräumt, was dem Bildungsauftrag „Bildung elementar“ Rechnung trägt.

Die Forderung des Stadtrates auf Rückzahlung von Elternbeiträgen bei unbefristetem Streik ist in die Satzung eingearbeitet worden.

Weitere Änderungen, wie die Konkretisierungen bei den Regelungen zum Anmeldeverfahren, resultieren aus den Erfahrungen beim Vollzug der geltenden Satzung oder sind redaktioneller Art.

Der Entwurf der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) (Kinderbetreuungssatzung) wurde an das Kommunalaufsichtsamt, Sachgebiet Allgemeine Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit der Bitte um Stellungnahme bzw. der Erteilung von Hinweisen übergeben. Die gegebenenfalls gegebenen Änderungsvorschläge oder Hinweise werden bis zur Beschlussfassung im Stadtrat in den vorliegenden Satzungsentwurf eingearbeitet.



Anlage 1 - Entwurf der Kinderbetreuungssatzung.pdf



Anlage 2 - Kinderbetreuungssatzung vom 21.06.2013.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017024/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 09.02.2017 TOP: 2.6
Amt:	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017024/1
	Az.:	erstellt am: 31.01.2017

Betreff

Gesellschaftsvertrag der Köthen Kultur und Marketing GmbH (KKM)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	09.02.2017: Sozial- und Kulturausschuss	09.02.2017	laut BV
2	14.02.2017: Hauptausschuss	14.02.2017	entspr. prot. Änd.
3	28.02.2017: Stadtrat	28.02.2017	entspr. prot. Änd.

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Alexander Frolow		31.01.2017

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt den als Anlage 1 zur Beschlussvorlage beigefügten Gesellschaftsvertrag der Köthen Kultur und Marketing GmbH (KKM) und ermächtigt den Oberbürgermeister nach abschließender steuerrechtlicher und beihilferechtlicher Prüfung, vorbehaltlich eines positiven Ergebnisses, zur Unterzeichnung des Vertrages.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1.

Mit Beschluss vom 10.04.2014 hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) einer Verlängerung des Kulturstättenvertrages mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld bis zum Ablauf des Jahres 2017 zugestimmt. In § 24 Abs. 4 des Vertrages ist festgelegt, dass sich die Vertragsparteien rechtzeitig über eine Fortführung der Zuschussgewährung in Art, Höhe und Dauer über das Jahr 2017 hinaus verständigen.

Dies wurde zum Anlass genommen, um nicht nur den Kulturstättenvertrag, sondern auch den weiteren Vertrag zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und der KKM GmbH sowie den Gesellschaftsvertrag insgesamt einer Revision zu unterziehen.

Der bisherige Kulturstättenvertrag mit dem Landkreis ist im Kern ein Leihvertrag. Die kulturellen Einrichtungen des Kreises bleiben sein Eigentum. Bei Beendigung des Vertrages sind sie dem Kreis zurückzugeben. Die Leihe ist zeitlich unbefristet. Das Personal des Kreises ist durch Betriebsübergang auf die Stadt übergegangen. Der Kreis erstattet die Kosten für dieses Personal. Wenn übergegangenes Personal ausscheidet, können Ersatzarbeitnehmer eingestellt werden. Auch deren Personalkosten erstattet der Kreis. Bei Rückabwicklung des Vertrages hat sich der Kreis zur Rücknahme des übergegangenen Personals und der Ersatzarbeitnehmer verpflichtet. Der Kreis zahlt einen Zuschuss zu den Kosten des Geschäftsführers der KKM. Der Kreis zahlt ferner einen Zuschuss zu den Bewirtschaftungskosten i.H.v. 262.260 € für die Museen und 88.300 € für das Veranstaltungszentrum (Summe 350.560 € brutto). Er leistet zudem Zahlungen für die Personalkosten der Ersatzarbeitnehmer und einen monatlichen Zuschusses in Höhe von 890 Euro zu den Personalkosten eines Geschäftsführers. Alle Zahlungspflichten sind derzeit befristet bis zum 31.12.2017 vereinbart. Der Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Der Vertrag sollte vorsorglich spätestens am 30.06.2017 gekündigt werden, wenn nicht zuvor eine Einigung über die Verlängerung der Zuschusspflicht - diese ist nun erfolgt - und eine Klärung der steuerrechtlichen Problematik herbeigeführt wurde.

Der Kulturvertrag der Stadt Köthen (Anhalt) mit der KKM GmbH ist im Kern ebenfalls ein unbefristeter Leihvertrag. Das auf die Stadt übergegangene Personal wird im Wege der Personalgestellung der KKM zur Verfügung gestellt. Der Sachkostenzuschuss des Kreises wird weitergeleitet. Die Stadt zahlt einen weiteren Zuschuss i.H.v. 210.300 € befristet bis Ende 2017. Hinzu kommt der sog. Homöopathiezuschuss in Höhe von 92.000 €.

Bei unveränderter Beibehaltung der gegenwärtigen Vertragsgestaltung könnten insbesondere das Vertragsverhältnis zwischen Landkreis und Stadt der Umsatzsteuer unterliegen. Befristet bis Ende 2017 ist das Problem durch eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes Bitterfeld-Wolfen geklärt.

2.

Im Ergebnis der Verhandlungen kamen die Parteien überein, dass es vor dem Hintergrund des kulturpolitischen Auftrages der KKM GmbH Ziel führend ist, die noch relevanten Regelungen der Kulturverträge in den Gesellschaftsvertrag zu integrieren und den Landkreis Anhalt-Bitterfeld an der Gesellschaft zu beteiligen.

2.1

Zu diesem Zweck wird der Gegenstand des Unternehmens erweitert und der Landkreis hält zukünftig die Hälfte des Stammkapitals, mithin 15.000 € von 30.000 €. Die übrigen 10.000 € verbleiben bei der Stadt Köthen (Anhalt) und weitere 5.000 € bei der WGK GmbH.

2.2

Die Besetzung des Aufsichtsrats des Unternehmens wird dies widerspiegeln. Der Aufsichtsrat besteht auch zukünftig aus 12 Mitgliedern. Er setzt sich aus 4 geborenen und 8 gekorenen Mitgliedern zusammen. Geborene Mitglieder sind der Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld oder der von ihm benannte Vertreter, der Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt) oder der von ihm benannte Vertreter, der Geschäftsführer der Wohnungsgesellschaft Köthen mbH oder der von ihm benannte Vertreter, der Vorsitzende des Kultur- und Tourismusausschusses des Kreistages des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sowie fünf vom Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bestimmte Mitglieder des Kreistages und drei vom Stadtrat der Stadt Köthen bestimmte Mitglieder des Stadtrates. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, den Aufsichtsrat um bis zu drei weitere gekorene Mitglieder auf höchstens fünfzehn Mitglieder zu erweitern. In diesem Beschluss ist zugleich für jedes weitere Mitglied zu regeln, ob es von dem Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld oder von dem Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) bestimmt wird. Die Gesellschafterversammlung kann auch beschließen, dass als weiteres Mitglied des Aufsichtsrates der Direktor der Stiftung Dome und Schlösser in Sachsen-Anhalt oder der von ihm benannte Vertreter bestimmt wird. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann die Anzahl der gekorenen Mitglieder des Aufsichtsrates auch wieder auf acht, neun oder zehn vermindert werden. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt) bzw. der von ihm benannte Vertreter. Sein Stellvertreter ist der Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld oder der von ihm benannte Vertreter. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden entscheidend.

2.3

Gegenwärtig ist der Direktor der Stiftung Dome und Schlösser in Sachsen-Anhalt oder der von ihm benannte Vertreter Mitglied des Aufsichtsrates. Dies hat den Hintergrund, dass die Stiftung sich mit Schreiben vom 06.11.2012 gegenüber der KKM GmbH dazu bereit erklärte, ab dem Haushaltsjahr 2013 bis 2017 bis zu einem Betrag von 50.000 Euro pro Jahr nachrangig an der Finanzierung des Betriebs des Veranstaltungszentrums zu beteiligen. Bedingung war, dass die Stiftung im Aufsichtsrat der KKM GmbH einen Sitz mit Stimme erhält. Durch Änderung des § 9 des damaligen Gesellschaftsvertrages wurde diese Bedingung erfüllt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist allerdings noch offen, ob die Stiftung auch über das Jahr 2017 hinaus bereit ist, ihren Zuschuss aufrechtzuerhalten. Hierzu laufen noch entsprechende Verhandlungen. Im Entwurf ist aber geregelt, dass zumindest die Möglichkeit besteht, den Direktor der Stiftung Dome und Schlösser in Sachsen-Anhalt oder den von ihm benannten Vertreter wieder in den Aufsichtsrat aufzunehmen.

2.4

Die Zuschüsse der Gesellschafter sind zukünftig in § 13 des Gesellschaftsvertrages geregelt. Sie sollen erstmals für den langen Zeitraum von 10 Jahren fest vereinbart werden. Die Zuschusspflichten beginnen am 01.01.2018. Sie enden mit Ablauf des 31.12.2027. Damit ist für die Gesellschaft in höherem Maße als bisher Planungssicherheit gegeben. Die Zuschusshöhe ändert sich nicht. Die Stadt Köthen (Anhalt) fördert die Tätigkeit der Gesellschaft durch Zahlung eines jährlichen Zuschusses in Höhe von insgesamt 302.300,00 Euro, der Landkreis Anhalt-Bitterfeld durch Zahlung eines jährlichen Zuschusses in Höhe von insgesamt 350.560 Euro sowie eines weiteren monatlichen Zuschusses in Höhe von 890 Euro zu den Personalkosten eines Geschäftsführers und eines weiteren monatlichen Zuschusses in Höhe von derzeit 168.234,00 Euro. Das auf die Stadt Köthen (Anhalt) übergegangene Personal des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wird im Wege eines Betriebsüberganges gemäß § 613 a BGB wieder auf den Landkreis übergehen und zukünftig der KKM GmbH durch diesen direkt gestellt. Die Bestimmungen des Vertrages schließen die Zahlung weiterer Zuschüsse durch Dritte

nicht aus. Der Gesellschafter Wohnungsgesellschaft Köthen mbH kann zur Zahlung von Zuschüssen im Sinne von § 13 oder sonstigen Nebenleistungen aber nicht verpflichtet werden. Die Gesellschafter Landkreis Anhalt-Bitterfeld und Stadt Köthen (Anhalt) verpflichten sich jedoch wechselseitig, 18 Monate vor dem Ende der Zuschusspflichten, also ab dem 01.07.2026, Verhandlungen über eine Erneuerung ihrer Zuschusspflichten im Sinne zu führen und diese möglichst bis zum 30.06.2027 abzuschließen. Der Gesellschafter Wohnungsgesellschaft Köthen mbH ist an den Verhandlungen mit beratender Stimme zu beteiligen.

3.

Das Finanzamt Bitterfeld-Wolfen hat durch verbindliche Auskünfte gemäß § 89 Abs. 2 AO bestätigt, dass die Tätigkeiten der KKM GmbH bislang nicht steuerbar und steuerpflichtig sind. Allerdings ist zu beachten, dass diese Auskunft nur bis zum 31.12.2017 gültig ist. Ein wichtiges Problem stellte daher die umsatzsteuerliche Behandlung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld und der Stadt Köthen (Anhalt) einerseits und der Stadt Köthen (Anhalt) und der KKM GmbH andererseits dar. Es wird daher im Vertrag noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass es sich bei den Zuschusszahlungen nicht um die Gegenleistung und Kostenerstattung für die Betriebsführung der Einrichtungen handelt, sondern hiermit lediglich die aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemeinpolitischen Gründen erwünschte Tätigkeiten des Zahlungsempfängers KKM GmbH gefördert werden sollen. Es handelt sich demnach um allgemeine, nicht steuerbare Zuschüsse zur Erreichung des Gesellschaftszwecks und nicht um Zuschüsse, die auf Erlangung einer konkreten Gegenleistung gerichtet sind. Um hierüber jedoch abschließend Rechtssicherheit zu erlangen, soll der Vertragstext, verbunden mit einer entsprechenden Fragestellung zum Gegenstand einer verbindlichen Auskunft beim zuständigen Finanzamt gemacht werden. Erst wenn diese im Ergebnis die Sicht der Vertragsparteien bestätigt, sehen sich die Vertreter der Gesellschafter dazu ermächtigt, den Gesellschaftsvertrag abzuschließen und die erforderliche Anteilsübertragung vorzunehmen.

4.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Oberbürgermeister zu ermächtigen, den als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrag der Köthen Kultur und Marketing GmbH (KKM) nach abschließender steuerrechtlicher und beihilferechtlicher Prüfung und vorbehaltlich eines positiven Ergebnisses zu unterzeichnen.



Anlage 1 - Entwurf des Gesellschaftsvertrages.pdf



Anlage 2 - aktueller Gesellschaftsvertrag.pdf



Anlage 3 - Vertrag vom 29.06.2007.pdf



Anlage 4 - Änderungsvertrag zum Kulturvertrag vom 28.11.2014.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Niederschrift

über die 3. Sondersitzung des Sozial- und
Kulturausschusses
öffentlicher Teil

Köthen (Anhalt), 10.02.2017

Die Sitzung fand statt:

Datum : 09.02.2017	Ort : 06366 K ö t h e n (A n h a l t)
Beginn : 18:30	Straße : Wallstraße 1 - 5, R. 217, beginnend,
Ende : 20:47	Raum : Umverlegung in den Ratssaal des Rathauses wegen Überfüllung des Raumes

Anwesende Mitglieder
lt. Teilnehmerliste :

(siehe Anhang)

Von der Verwaltung
waren anwesend :

OB Bernd Hauschild
Alexander Frolow (Dezernent D 3)
Birgit Schlendorn (Amtsleiterin Amt 40)
Diana Vogel (Sachbearbeiterin Amt 40)
Ilona Häckel (Leiterin RB)
Birgit Leps (Leiterin RPA)
Caroline Hebestreit (Pressereferentin)

Außerdem waren
anwesend (Gäste) :

StR Gahler
StRn Lange
StR Müller
Mitteldeutsche Zeitung
Herr Schuster, Herr Ratzel und Frau Kasmirek
von der Köthen Kultur und Marketing GmbH
zahlreiche Eltern und weitere Gäste

Tagungsleitung :

Herr Dr. Rüdiger Buchheim

Schriftführer :

Silke Cäsar

**Ausschussvorsitz
Stellvertretend**

Dezernent

Protokollführer

Dr. Rüdiger Buchheim

Alexander Frolow

Silke Cäsar

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in kommunalen Tageseinrichtungen	2017011/1
2.5	Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege(Elternbeitragssatzung)	2017010/1
2.6	Gesellschaftsvertrag der Köthen Kultur und Marketing GmbH (KKM)	2017024/1
2.7	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Protokolltext

Öffentlicher Teil

TOP 1 – Eröffnung

Nach § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung eröffnet der an Jahren Älteste, StR Dr. Buchheim, die Sitzung und legt den Leitenden des Ausschusses fest, da die Vorsitzende und die Stellvertretende des Ausschusses an der Sitzung nicht teilnehmen können.

Da sehr viele Gäste an der Sitzung teilnehmen möchten und die Raumkapazität in der Wallstraße nicht ausreicht, wird die Fortführung der Sitzung in den Ratssaal des Rathauses verlegt.

StR Dr. Buchheim eröffnet die Wahl um den Ausschussvorsitz. StR Heeg schlägt vor, dass StR Dr. Buchheim die Sitzung selbst leitet, was einstimmig angenommen wird.

TOP 1.1 – Feststellung Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung

Die Beschlussfähigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Ladung werden festgestellt.

TOP 2.1 – Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung

StR Heeg bemängelt die Anwesenheitsliste der letzten Sitzung, wo nicht konkret ausgeführt wurde, zu welchem TOP die später kommenden Ausschussmitglieder hinzugekommen sind, was eine Nachvollziehbarkeit der Abstimmungen nach sich ziehe. Auch fehle der OB in der Anwesenheitsliste.

Zur Niederschrift der letzten Sitzung ist anzumerken, dass der sachkundige Einwohner Herr Lehmann irrtümlich als Stadtrat bezeichnet wurde.

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 26.01.2017 wird bei 3 Enthaltungen bestätigt.

TOP 2.2 – Informationen der Verwaltung

keine

TOP 2.3. – Bestätigung der Tagesordnung öffentlicher Teil

Herr Meier spricht sich dafür aus, dass Gäste ein Rederecht von 3 Minuten bekommen.

Die Tagesordnung öffentlicher Teil wird einstimmig angenommen.

TOP 2.4 – Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den kommunalen Tageseinrichtungen

und

TOP 2.5 - Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)

StR Maaß stellt den Antrag der gemeinsamen Diskussion und Abstimmung der TOPs 2.4 und 2.5, was einstimmig angenommen wird.

Er bittet darum, dass alle offenen Fragen bis zum Ende ausdiskutiert werden.

Es ist zu prüfen, inwieweit eine Kostenunverhältnismäßigkeit besteht. Die Veranstaltung soll Vertrauen schaffen. Es gab noch nie eine so hohe Beteiligung von Bürgern an einer Sitzung.

Die Stadträte haben eine hohe Verantwortung für die Themen. Ein 3 x 3-minütiges Rederecht für Gäste wäre prinzipiell auch machbar.

StR Heeg spricht sich im Namen der CDU-Fraktion gegen die Verwaltungsmeinung aus. Die soziale Verträglichkeit ist nicht gegeben. Er rechnet prozentual die Kosten auf, die mit dem Zuschuss vom Land aber nicht aufgefangen werden. Man könne als Maßnahme dann Gebühren erhöhen oder Schulden machen. Das Letztere ist jedoch unzulässig. Also muss nach Lösungen gesucht werden. Die Stadt München hat dafür eine Lösung gefunden. Dort zahlen nur die Eltern, wenn sie mehr als 60.000 Euro im Jahr verdienen. Die anderen Eltern erhalten Rabatte bis zu 100 %. Dies ist sicher in Sachsen-Anhalt nicht machbar. Wenn für ein Kind jedoch zu hohe Kosten im Jahr durch Kitabetreuung entstehen, können sich das viele nicht leisten. Die Verwaltung wird aufgefordert, heute keinen Beschluss zu fassen, auch nicht im Hauptausschuss. Es ist nach einer sozial verträglicheren Lösung zu suchen, dass nur Mehrverdiener mehr bezahlen müssen. Die sozial Schwächeren müssen den Betrag zwar erst zahlen, können aber beim Jugendamt einen Ermäßigungsantrag stellen.

StR Reisbach spricht sich im Namen der Freien Wähler ebenfalls gegen die Verwaltungsvorlagen aus. Der Haushalt kann sich nicht zu Lasten der Bürger konsolidiert werden.

StR Lange schließt sich im Namen der SPD-Fraktion den Meinungen der Vorredner an. Es gibt schon andere Zahlen von der Verwaltung, die jedoch der Öffentlichkeit vorenthalten wurden. Die Zahlen sind von der Verwaltung schon nach unten korrigiert worden.

Herr Meier gibt im Namen der FDP-Fraktion/Bündnis 90/Die Grünen ebenso keine Zustimmung. Es wurden 5 Änderungsanträge eingebracht, die dem Ausschuss ausgereicht wurden. Man könne sich eine Gebührenerhöhung von max. 10 % vorstellen. Herr Meier zitiert die Vorschläge aus den Anträgen. Auf den Antrag Küchen- und Wäscheleistungen geht er nicht näher ein.

Herr Frolow legt dar, dass die Verwaltung die Kosten transparent machen wollte mit dieser Vorlage. Die Kosten bei den freien Trägern seien ebenfalls gestiegen. Ob Gebührenerhöhungen erfolgen, läge in der Zuständigkeit der Kommunen. Dies solle heute diskutiert werden. Der Gesamthaushalt müsse im Auge behalten werden. Eine Gebührenprüfung in Hinsicht auf Sozialverträglichkeit wird gemacht. Beim Jugendamt können Kostenübernahmeanträge gestellt werden. Ein Verwaltungsverfahren ist aufwändig. Das erhöhe auch die Kosten zusätzlich. Dieses mache nur in kreisfreien Städten Sinn. Sicher wäre auch für Steuererhöhungen noch nach oben Luft.

OB Hauschild argumentiert, dass die Verwaltung die entstehenden Kosten gläsern offenlegen wollte, um zu zeigen, was eine 50 %-ige Erhöhung bedeuten würde. Für 1 Kind bei einer 10-stündigen Betreuung sind 365 Euro herausgekommen. Als ersten Schritt ist man auf 40 % zurückgegangen. Eine Erhöhung ist in Abhängigkeit von der Gestaltung des Gesamthaushaltes zu sehen. Es gibt noch Spielraum nach unten, was aber zu Lasten der Ausführung wesentlicher Aufgaben der Stadt geht. Im Hauptausschuss werden die Kosten für eine 10 %-ige Erhöhung vorgelegt. Der Meinung der Ausschussmitglieder, die Vorlagen nicht zu beschließen, könne er nicht folgen. Im Stadtrat muss der Haushalt beschlossen werden. Im Vorfeld dessen müssen aber alle Ein- und Ausgaben klar sein. Wenn der Haushalt nicht beschlossen werden kann, hat dies Folgen. So kann z. B. die Kita Erlebnisbaum nicht saniert werden. Die Adresse für die Bürger, die mit der Kostenerhöhung nicht einverstanden sind, ist der Landtag. Er ist gern bereit, dorthin mitzukommen, wo das Anliegen vorgetragen werden kann, um gemeinsam dafür zu kämpfen.

StR Reisbach ist nicht klar, warum die Bürger mit Planzahlen verunsichert werden, wenn

noch Spielraum nach unten ist. Warum legt die Verwaltung nicht gleich den Plan B mit anderen Zahlen vor, um die Lage zu entspannen?

OB Hauschild entgegnet, dass bisher der Plan B noch nicht vorliegt. Durch den Spielraum werden Aufgaben zurückgefahren werden müssen. Es können dann z. B. keine Straßen repariert werden. Gibt es keine Reparaturen, müsse man irgendwann damit rechnen, dass eine generelle Erneuerung nötig ist, was eine Folge wäre.

StR Maaß führt aus, dass die Elternvertretungen sich mit den Zahlen auseinandergesetzt haben. An einigen Zahlen wird gezweifelt. Diese Zweifel sollten ausgeräumt werden. Die Sitzung soll dazu dienen, dass diese durch die Verwaltung erläutert werden. An den Haushaltsbedingungen ist nicht die Stadt schuld. Es ist klar, dass der Haushalt zu einem frühen Zeitpunkt beschlossen werden soll. Dies kann aber nicht zu Lasten der Bürger gehen.

Der OB solle vor dem Stadtrat noch einmal die Fraktionsvorsitzenden zusammenrufen, um im Vorfeld der Sitzung noch zu einem gemeinsamen Beratungsstand zu kommen. Eine andere Möglichkeit gibt es nicht, sonst sind am Ende Papiere auf dem Tisch, wo Zahlen angezweifelt werden.

OB Hauschild hat heute noch mit einer Dame vom Elternrat und Herrn Frolow und der Sachbearbeiterin für die Kalkulation ein Gespräch zu offenen Fragen geführt. Der Landkreis hat schon grünes Licht für die Zahlen gegeben. Jederzeit kann aber die Möglichkeit für ein Gespräch gesucht werden, um letzte Zweifel auszuschließen. Montag, 15 Uhr kann der Fraktionstermin stattfinden. Wenn der Haushalt nicht beschlossen wird, ist die Beantragung von Fördermitteln in Gefahr. Hiermit soll kein Druck bei den Stadträten aufgebaut werden. Es solle nur klargestellt werden, dass dann die verschiedensten Aufgaben nicht durchführbar sind.

StR Lossack bemängelt, dass das von der Verwaltung zur Verfügung gestellte Tabellenmaterial nicht sehr übersichtlich war. Dies solle nachvollziehbarer sein.

StR Dr. Buchheim resümiert, dass die Kostenerhöhungen den Mittelstand stark treffen. Er hat Vorschläge für anderweitige Einsparmöglichkeiten gemacht. Er denkt an das Amt, was von der Struktur her nicht in die Stadtverwaltung passt. Leider wurde der Antrag abgelehnt.

StR Heeg empfindet die bisherige Art der Beitragskalkulation als geeigneter als die neue nun vorgelegte Art. Die alte Kalkulationsart legte einen Sockelbetrag von 110 Euro zugrunde. Davon ist man nun abgegangen. Man solle zur alten Kalkulationsart zurückgehen.

StR Dr. Buchheim erteilt das Rederecht an die Gäste.

Frau Höppner, Stadelternratsvorsitzende, dankt allen für das zahlreiche Erscheinen, um für die Sache zu kämpfen. Die Stadträte haben erkannt, was die Eltern schmerzt. Die Eltern möchten selbst bestimmen, wieviel Stunden sie ihre Kinder in die Betreuung geben. Einen 10-Stunden-Platz kann sich nicht jeder leisten. Dies betrifft insbesondere Arbeitspendler, für die diese Flexibilität wichtig ist. Das neue KiföG brachte keine Verbesserung. Die Personalschlüssel wurden heruntergesetzt. Somit bekommt man für mehr Geld eine schlechtere Qualität. Sie hatte heute das persönliche Gespräch mit dem Oberbürgermeister zum vorliegenden Zahlenmaterial. Dies ist in der momentanen Darstellung nicht ersichtlich. Heute mussten die Kinder zu Hause bleiben, weil das Erzieherpersonal erkrankt war. Das muss mit einkalkuliert werden. Der Elternrat solle mit einbezogen werden bei der Findung einer Lösung. Es bestehen z. B. auch Vorschläge für den Hortbereich von Seiten der Elternratsvertretung. Ebenso sollte es Gastkinder geben, auf die bisher nicht eingegangen wird, sowie eine flexible Betreuung im Hort auch während der Ferienzeiten. Viele würden es

bei niedrigeren Gebühren nutzen, die bisher diese Möglichkeit nicht ins Auge gefasst hatten.

Patrick Mett spricht auch die Pendlerproblematik an. Wie sieht es mit Zahlungen an den KuKaKö oder überhaupt für die Kultur aus? Hier werden einfach mal so 10.000 Euro überwiesen, wofür andere lange arbeiten müssen. Bei einem niedrigeren Einkommen sind solche Zahlungen für Eltern nicht zu leisten. Unsere Kinder sind die Steuerzahler von morgen. Dies solle auch berücksichtigt werden.

Andrea Kamp könne dann nur noch 6 Stunden arbeiten gehen, weil sie ihr Kind dann aus dem Kindergarten abholen muss, weil sie sich eine 10-Stunden-Betreuung nicht leisten könne. Man müsse sich überlegen, ob man noch in Köthen bleiben kann und noch Kinder hier in die Welt setzen könne.

Marco Friedrich spricht die Umlage der Küchennebenleistungen an. Dies erhöhe die Kosten noch einmal. Die Gesamtkosten für ein Kind bei einer 10-Stunden-Betreuung mit Vollverpflegung betragen dann 530 Euro. Das entspräche einer 54 %-igen Erhöhung.

OB Hauschild erläutert, dass die Änderungen im Hortbereich in der Sitzung des Hauptausschusses vorgelegt werden. KuKaKö bekommt die 10.000 Euro vom Landkreis und nicht von der Stadt. Was Kultur anbelangt, vollzieht diese Aufgaben die Köthen Kultur und Marketing GmbH. Hierzu wird heute der Kulturstättenvertrag in der Sitzung behandelt, wozu die Eltern gern mit anwesend sein können.

Herr Frolow führte bereits Verhandlungen mit dem Landkreis zu den Küchennebenleistungen. Diese gehören nicht mit zu den notwendigen Aufgaben und müssen separat umgelegt werden, wie es auch bei freien Trägern der Fall ist. Im nächsten Jahr werden die Verträge neu verhandelt mit dem Küchenbetreiber. Die Stadt unterliegt der Vergabeverordnung. Die Preise werden aber kulanter ausfallen als bisher angenommen.

Steffi Peters fragt nach, warum es nur Rabatte für Kindergartenkinder gibt und warum keine Höchstgrenze festgesetzt ist.

StR Buchheim eröffnet die Abstimmung zum Antrag, beide Vorlagen an die Verwaltung zurückzuweisen, was einstimmig angenommen wird.

Die Sitzung tritt von 19.55 Uhr bis 20 Uhr in eine Pause ein.

TOP 2.6 - Gesellschaftsvertrag der Köthen Kultur und Marketing GmbH (KKM)

StR Reisbach stellt einen Änderungsantrag zum Antrag der Stadt, die KKM an den Landkreis zu übertragen und die Stadt von allen Pflichten zu entbinden.

Die Bachgesellschaft wurde nicht in die KKM übertragen. Man war der Meinung, dass diese eigenständig bleiben müsse. StR Reisbach übergibt an die Verwaltung 10 Fragen zur Klärung, welche bis zum Stadtrat beantwortet werden sollen.

StR Maaß ist der Auffassung, dass dies das Aus für die KKM und die Kultur im Schloss bedeuten würde. Jegliche Arbeitsgrundlagen wären entzogen. Die Vertragsverhandlungen waren auch beim letzten Mal schwierig. Das neue Konstrukt gibt dem Landkreis eine Stimmenmehrheit. Mit der Anhalt-Info hätte die Stadt ein Alleinstellungsmerkmal. Es sollten mindestens 4 Aufsichtsratssitzungen im Jahr stattfinden und nicht nur eine. Bei Entscheidungen sollten sich Stadtrat und Kreistag im Vorfeld abstimmen. StR Maaß spricht sich dafür aus, dass zum Antrag beschlossen werden solle.

StR Lossack ist der Meinung, dass der Landkreis sich nicht für die Kultur in Köthen

einsetzt. 7 Stimmen hat der Landkreis jedoch und der OB 2 Stimmen im Aufsichtsrat, welche das Zünglein an der Waage sein sollten. Warum haben die Gesellschafter kein Mitspracherecht, nur der Aufsichtsrat? Die Aufgabenstellung der KKM ist nicht ersichtlich. Die KKM legte zuletzt einen Wirtschaftsplan vor, wo die Zahlen nach unten gingen. Das ist Köthen nicht würdig.

StR Reisbach hat mit dem Kreistag gesprochen. Das damalige Theater gehörte auch zum Landkreis. Was sagt die Kommunalaufsicht überhaupt zu einem 10-Jahres-Vertrag?

StR Dr. Buchheim ist froh, dass auch Zahlungen vom Landkreis kommen. Dies solle man nicht gefährden.

StR Müller ist der Ansicht, dass alles durchgeprügelt wird, was wichtige Themen anbelangt, obwohl im Vorfeld genügend Zeit wäre für eine Diskussion. Ein 10-Jahres-Vertrag setze die Stadt unter Druck. Ist es richtig, dass der Landkreis die Personalkosten für 8 Mitarbeiter voll übernimmt? Man dürfe keine Entscheidung über das Knie brechen, sondern alles erst einmal durchsprechen. Was ist mit den 168.000 Euro monatlich?

Herr Schuster merkt an, dass alle Anwesenden die Möglichkeit gehabt hätten, ihn anzurufen und ein Gespräch mit ihm zu führen. Die 8 Mitarbeiter sind in den Museen tätig und werden natürlich durch den Landkreis bezahlt.

Herr Frolow erläutert, dass man eine Aufsichtsratserweiterung machen könne oder auch nicht. Man könne jedoch nicht mit lauter Kleinigkeiten in Sachen Vertrag noch einmal zum Landkreis gehen. Man bekomme keine Mehrheit in den Aufsichtsrat rein. Wenn Entscheidungen anstehen, würden sich jedoch der OB und der Landrat vorbereitend in ihren Gremien abstimmen. Die bestehenden vertraglichen Regelungen reichen aus. Mindestens 4 Aufsichtsratssitzungen anzusetzen, ist unproblematisch. Wegen der umsatzsteuerrechtlichen Prüfung könne man keine konkreten Aufgabenstellungen in den Vertrag aufnehmen. Es dürfe nicht so aussehen, dass die KKM Dienstleistungen gegen Geld erbringt. Die Stadt bedient sich der Gesellschaft. Die genannten 168.000 Euro gibt es jährlich, nicht wie fälschlich erwähnt, monatlich. Dies wird noch geändert. Bisher wurde das Landkreispersonal über Personalgestellungsverträge geregelt. Nun geht es wieder zum Landkreis zurück.

StR Heeg erklärt, dass der Stadtrat jederzeit in der Lage ist, Weisungen an den Vertreter der Gesellschafterversammlung zu geben. Die Aufgaben können nicht über die Rechte des Aufsichtsrates gehen.

StR Müller fehlen genaue Aussagen zu den Personalkosten im Vertrag.

Herr Frolow führt aus, dass der Landkreis komplett das von ihm gestellte Personal bezahlt. Die Personalkosten werden im Vertrag nicht konkret beziffert. Die Stadt gibt einen Gesamtzuschuss, der Rest kommt vom Landkreis.

StR Maaß merkt an, dass es ein ungeschriebenes Gesetz beim Landkreis ist, dass in regionalen Gremien auch nur regionale Leute sitzen. Man sieht nicht die Gefahr, dass die Interessen von Köthen untergehen.

StR Lange fragt nach, warum man 10 Jahre nimmt.

OB Hauschild bemerkt, dass es ein Wunsch des Landkreises war.

Abstimmung zum Antrag von StR Reisbach, die KKM an den Landkreis zu übertragen

und die Stadt von allen Pflichten zu entbinden.

Abstimmung: 1 Ja 10 Nein 0 Enthaltungen

Die Beratung tritt in von 20.40 Uhr bis 20.42 Uhr in eine Pause ein.

Gesamtabstimmung zum Kulturvertrag:

3 Ja 1 Nein 7 Enthaltungen

TOP 2.7 - Anfragen und Anregungen öffentlicher Teil

StR Reisbach fragt nach, ob die Willkommensinitiative in Köthen noch ein Büro hat.

OB Hauschild berichtet, dass Pfarrer Olejnicki derzeit nach einem Büro sucht.

StR Heeg spricht sich dafür aus, dass wichtige Themen zukünftig in mehreren Sitzungen vor Ausschüssen diskutiert werden, um besser zu einem Ergebnis kommen zu können und so mit gestärkten Argumenten in die Ausschüsse zu gehen.

Ende öffentlicher Teil 20.44 Uhr

Tagesordnung der 3. Sondersitzung des Sozial- und Kulturausschusses am 09.02.2017

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den kommunalen Tageseinrichtungen	2017011/1
2.5	Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)	2017010/1
2.6	Gesellschaftsvertrag der Köthen Kultur und Marketing GmbH (KKM)	2017024/1
2.7	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-